

Seit dem 31.12.2018 sind das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 und die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29.11.2018 in Kraft und haben damit die Röntgenverordnung (RöV) und „alte“ Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) abgelöst. Daraus ergeben sich viele Fragen, von denen einige an dieser Stelle beantwortet werden sollen.

Sind die Strahlenschutzkurse der neuen Gesetzgebung angepasst?

Unsere Strahlenschutzkurse sind entsprechend der Fachkunderichtlinien für die unterschiedlichen Anwendungsgebiete bei der Behörde anerkannt. Da noch keine an die neue Gesetzgebung angepassten Fachkunderichtlinien veröffentlicht wurden, müssen wir vorerst an der gewohnten Aufteilung der Strahlenschutzkurse festhalten. Dazu heißt es in § 189 Abs. 5 StrlSchV: „Vor dem 31.12.2018 von der zuständigen Stelle anerkannte Kurse zur Vermittlung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse gelten bis zum 31.12.2023 als anerkannt nach § 51 fort, soweit die Anerkennung keine kürzere Frist enthält.“

Selbstverständlich vermitteln wir in unserer Strahlenschutzkursen ab 2019 die Inhalte der neuen Strahlenschutzgesetzgebung.

Bleibt meine Fachkunde bestehen?

Hierzu heißt es im § 211 StrlSchG: „Eine Bestellung eines SSB, die vor dem 31.12.2018 erfolgt ist, gilt als Bestellung nach § 70 Abs. 1 fort.“ Das heißt, wer bestellt wurde, bleibt es auch.

Weiter heißt es im § 189 Abs. 1 der neuen StrlSchV: „... Im Übrigen gilt eine vor dem 31.12.2018 erteilte Fachkundebescheinigung als Bescheinigung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 fort.“

Es ist nicht zwingend notwendig, dass abweichend von der Fünfjahresfrist ein Aktualisierungskurs besucht wird, es sei denn, Ihre Behörde verlangt es explizit.

Gilt meine Genehmigung weiter?

Genehmigungen/Anzeigen zum Betrieb von Rö-Geräten, zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gelten weiter (alle Übergangsvorschriften §§ 196 bis 218 StrlSchG). Einschränkungen gibt es beim Umgang mit hochradioaktiven Quellen oder bei Anwendung von Strahlung am Menschen. Hierzu sind die §§ 197 und 198 des StrlSchG zu beachten.